



Antwort zur Anfrage Nr. 0687/2021 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur gemeinwohlorientierten Bodenpolitik (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum bezieht sich die Antwort auf Frage 1 der Anfrage 0286/2021 nur auf selbständig bebaubare Grundstücke und nicht auf Grundstücke, die nicht bebaubar sind, weil sie z.B. als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung definiert sind? Punkt 3 des Beschlusses 0239/2021 ist auf alle Grundstücke anwendbar, und nicht nur auf solche, die selbständig bebaubar sind.**

Der 1. Satz der damaligen Antwort zur Frage 1 der Anfrage 0286/2021 sollte zunächst verdeutlichen, dass die Verwaltung den Inhalt des Ergänzungsantrages 1712/2019/2 und die in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 26.08.2020 zu diesem Antrag erfolgte Formulierungsergänzung (s.a. Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrates vom 15.09.2020, Drucksache Nr. 0841/2020/1) berücksichtigt.

Der weitere Textteil der Antwort bezog sich auf die konkrete Situation an der Ludwigsstraße, da dies Inhalt der damaligen Fragestellung gewesen ist.

Die aus dem o.g. Antragsablauf erfolgte Vorgabe und Zielrichtung wird grundsätzlich auch bei Arrondierungsflächen berücksichtigt.

Die Verwaltung versteht den Inhalt der betroffenen Anträge dahingehend, dass in umfassend begründeten Einzelfällen und nach entsprechender eingehender Abwägung der Interessen der betroffenen Vertragsparteien künftig dennoch Grundstücksgeschäfte über städtische Flächen, die als öffentlicher Freiraum genutzt werden, abgeschlossen werden können. Dies betrifft sowohl selbständig bebaubare Grundstücke, also auch Arrondierungsflächen. Bei dieser Interessensabwägung nehmen die politischen Vorgaben und mögliche Kompensationsmaßnahmen in besonderem Maße Einfluss.

- 2. Wie soll Punkt 5 des Beschlusses 0239/2021 auf einen vollständig bebauten Ortsbezirk wie z.B. die Altstadt Anwendung finden?**
 - a. Ist eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik nur in den äußeren Ortsbezirken möglich, weil sie immer den Erwerb von Freiraum voraussetzt, um den Freiraum einer Bebauung zuzuführen („Sollte Freiraum [...], der für eine Bebauung geeignet wäre, zur Verfügung stehen [...]“)?**
 - b. Kann es auch im Sinne einer gemeinwohlorientierten Bodenpolitik sein, bebaute Flächen zu erwerben, in der Absicht, mehr Freiraum zu schaffen (z.B. Entkernung), und falls ja, warum berücksichtigt die Verwaltung diese Möglichkeit in ihrer Antwort auf die Anfrage 0286/2021 nicht?**
 - c. Welche innerstädtischen Flächen kommen für den Erwerb in Frage (auch als Ausgleichs- oder Grünfläche), um eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik zu betreiben?**

Die Verwaltung unterstützt sehr die Etablierung und Umsetzung einer aktiven Bodenbevorratung und begrüßt den im Antrag 0239/2021 formulierten politischen Auftrag. Die zur Umset-

zung dieses Auftrages erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen liegen allerdings noch nicht vor. Dies betrifft etwa bestehende kommunal- und haushaltsrechtliche Beschränkungen.

Die Fragestellung, ob und in welcher Form die Stadt Mainz eine aktive Bodenbevorratung betreiben und umsetzen kann, wurde bereits aufgegriffen und entsprechende Verfahrensprozesse eingeleitet. So ist geplant, in Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz die möglichen Instrumente einer praxisnahe strategischen Boden- und Liegenschaftspolitik zu entwickeln. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens können weitere Aussagen über Umfang und Möglichkeiten der Stadt Mainz für die Umsetzung einer aktiven Bodenbevorratung mit der Prämisse einer gemeinwohlorientierten Bodenpolitik getroffen werden.

3. Wo sieht die Verwaltung die Möglichkeit, einen Zuwachs an unbebautem Freiraum zu erreichen, um geplante Verkleinerungen des unbebauten Freiraums an anderer Stelle zu kompensieren? Falls keine Rückbauten von bebautem Raum geplant sind, wie will die Verwaltung den Beschluss 1712/2019/1 umsetzen? (Bitte bei der Antwort berücksichtigen, dass private Verkehrsfläche bereits jetzt unbebaut sind, und damit zum Freiraum und nicht zum bebauten Raum zählen, unabhängig von den Besitzverhältnissen.)

Eine generelle Antwort zu dieser Frage kann die Verwaltung nicht geben. Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob städtische Grundstücksflächen, die bisher als öffentlicher Freiraum genutzt wurden, veräußert werden und an welcher Stelle und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen für den Wegfall dieses Freiraumes geschaffen werden können. Die Verwaltung wird die politischen Vorgaben berücksichtigen (s.a. Antwort zu Frage 1).

Mainz, 23. April 2021

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete